ÖBB-Strecke 117; Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg; km 0,740 – km 37,920 Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b Abs. 2 Z 1, 24 und 24f UVP-G 2000

4. Änderungseinreichung 2023 gemäß § 24g UVP-G 2000

Öffentliche Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages und der Antragsunterlagen Möglichkeit zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme

#### **EDIKT**

### **Bisherige Genehmigungen:**

Mit Bescheid GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 vom 22.8.2014 wurde der ÖBB-Infrastruktur AG nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 für das im Betreff genannte Vorhaben die Genehmigung erteilt.

Mit Bescheid GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015 vom 22.12.2015 wurde für die beantragten Änderungen die Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 erteilt (1. Änderungsgenehmigung).

Mit Bescheid GZ. BMVIT-820.341/0013-IV/IVVS4/2019 vom 16.12.2019 wurde festgestellt, dass das fertiggestellte Modul 1a mit geringfügigen Abweichungen den erteilten Genehmigungen entspricht und die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung erteilt.

Mit Bescheid GZ. 2021-0.705.485 vom 12.11.2021 (2. Änderungsgenehmigung) sowie mit Bescheid GZ. 2022-0.439.074 vom 10.8.2022 (3. Änderungsgenehmigung) wurde für die beantragten Projektänderungen und Projektergänzungen jeweils die Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 erteilt.

Mit Bescheid GZ. 2022-0.871.327 vom 9.12.2022 wurde die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung für die Inbetriebnahme des Moduls 1b erteilt.

Mit zuletzt ergangenem Bescheid GZ. 2023-0.226.502 vom 12.5.2023 erfolgte für das Modul 1b die Abnahme nach dem UVP-G 2000 sowie die Feststellung, dass die Ausführung der Wasseranlagen den erteilten Genehmigungen entspricht.

## 4. Änderungseinreichung 2023:

Mit Schreiben vom 22.5.2023 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG nunmehr die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24, 24f und 24g UVP-G 2000 für die in den Einreichunterlagen dargestellten Vorhabensänderungen sowie die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und der wasser- und forstrechtlichen Bewilligung.

Die eingereichten Projektänderungen sind gemäß § 24g UVP-G 2000 Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung. Die Projektwerberin geht davon aus, dass die im Antrag angeführten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Die 4. Änderungseinreichung umfasst gegenüber den bisherigen Genehmigungen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung von zwei Wendegleisen östlich der Haltestelle Wien Aspern für die künftige Betriebsführung der Schnellbahn S80 mit einer betrieblichen Gleisnutzlänge von mindestens 160m und der Option auf Verlängerung auf 220m
- Verschwenkung von Gleis 2 im Abschnitt km 4,644 km 5,999 nach rechts der Bahn gegenüber der genehmigten Lage für die Errichtung des zwischen Gleis 1 und Gleis 2 befindlichen Wendegleises
- Errichtung eines neuen Entwässerungsbeckens links der Bahn
- Ergänzung der SFE-Anlagen für die neue Gleiskonfiguration
- Anpassung des bahnbegleitenden Wegenetzes

# Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie Möglichkeit zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme: Folgende Unterlagen liegen von 16.10.2023 bis einschließlich 30.11.2023 zur öffentlichen Einsicht auf:

- Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 22.5.2023 einschließlich der weiteren Antragsunterlagen

### Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei folgenden Stellen möglich:

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien. Es wird um telefonische Voranmeldung unter +43 1 71162 652614 oder 652616 gebeten.
- Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk, Dr.-Adolf-Schärf-Platz 8, 1220 Wien. Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

## Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann jede Person innerhalb der Auflagefrist (16.10.2023 bis einschließlich 30.11.2023) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der Auflagefrist können von Parteien, darunter insbesondere Nachbarn, im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 schriftliche Einwendungen beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, erhoben werden.

Als Beteiligter bzw. Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per E-Mail (e2-uvp@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass der/die Absender/in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung in zwei im Bundesland Wien weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Website der Behörde (Stadlau – Marchegg, Ausbau und Elektrifizierung (bmk.gv.at)) kundgemacht wird.

## Rechtsgrundlagen:

§§ 24g iVm 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.